



**EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL
BÜRGERGEMEINDE WOLFWIL**

Statuten

**Öffentlich-rechtliche Anstalt
Nahwärmeverbund Wolfwil**

Genehmigungsexemplar – 8. April 2011
(inkl. Korrekturanträge AGEM)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

§1	Bestand.....	4
§2	Zweck.....	4
§3	Finanzierung	4
§4	Kaufmännische Grundsätze	4-5
§5	Konzessionsbeiträge	5
§6	Verhältnis zur EGW/BGW	5
§7	Preise und Gebühren	5
§8	Oberaufsicht.....	5-6
§9	Haftung und Nachschusspflicht	6

2. Organe

A Allgemeines

§10	Organe.....	6
§11	Abberufung und Verantwortlichkeit.....	6

B Verwaltungsrat

§12	Zusammensetzung.....	7
§13	Amtsdauer.....	7
§14	Sitzungen	7
§15	Beschlussfassung	8
§16	Aufgaben.....	8-9
§17	Unterschriften.....	9

C Geschäftsführender Ausschuss

§18	Geschäftsführender Ausschuss.....	9
-----	-----------------------------------	---

D Revisionsstelle

§19	Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe.....	9
-----	------------------------------------	---

3. Personal

§20	Anstellung; Rechte und Pflichten.....	10
-----	---------------------------------------	----

4. Rechnungswesen

§21	Rechnungsablage	10
§22	Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rücklagen.....	10

5. Differenzbereinigung

§23	Verfahren	11
-----	-----------------	----

6. Rechtsmittelverfahren

§24	Beschwerde	11
§25	Vollstreckung.....	11

7. Strafbestimmungen

§26	Strafen	11
-----	---------------	----

8. Übergeordnetes Recht

§27	Übergeordnetes Recht	11
-----	----------------------------	----

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§28	Schlussbestimmungen	12
§29	Dotationskapital.....	12
§30	Änderungen bisherigen Rechts	12
§31	Übergangsbestimmungen	12
§32	Inkrafttreten.....	13

Anhang 1

Organigramm der öffentlich-rechtlichen Unternehmung

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

§1

Bestand

Unter der Unternehmung „Nahwärmeverbund Wolfwil“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohner- und Bürgergemeinden Wolfwil mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Wolfwil.

§2

Zweck

1 Der Nahwärmeverbund Wolfwil betreibt ein Nahwärmeversorgungsnetz, dessen Wärmequelle eine Holzschnitzelfeuerung bildet und mit einem alternativen Energieträger ergänzt wird. Er beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Bürgerblöcke, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Gebäude) auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wolfwil ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Wärme.

2 Der Nahwärmeverbund Wolfwil erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Wärmeversorgung. Er stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.

3 Der Nahwärmeverbund Wolfwil beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften.

4 Der Nahwärmeverbund Wolfwil kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.

5 Der Nahwärmeverbund Wolfwil ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in seinem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§3

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der Einwohnergemeinde und/oder der Bürgergemeinde Wolfwil, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschaffen werden.

§4

Kaufmännische Grundsätze

1 Der Nahwärmeverbund Wolfwil wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

2 Der Nahwärmeverbund Wolfwil führt für den Bereich Wärmeversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen beachtet.

§5

Konzessionsbeiträge Der Nahwärmeverbund Wolfwil kann kommunale zweckgebundene Energiepreiszuschläge (Konzessionen, ökologische Beiträge) erheben.

§6

Verhältnis zur EGW/BGW 1 Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichtet der Nahwärmeverbund Wolfwil der Leistungserbringerin einen Verwaltungskostenbeitrag.

2 Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Eigentümerinnen am Nahwärmeverbund Wolfwil werden zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen verzinst.

§7

Preise und Gebühren 1 Für die Finanzierung des Nahwärmeverbunds Wolfwil erhebt der Nahwärmeverbund Wolfwil einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der notwendigen Investitionen.

2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen dem Nahwärmeverbund Wolfwil einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

3 Die Bedingungen für die Lieferung von Energie an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch den Nahwärmeverbund Wolfwil in einem Reglement sowie in Tarifen unter Berücksichtigung der obestehenden Finanzierungs- und Preisgrundsätzen festgelegt.

§8

Oberaufsicht 1 Die Gemeindeversammlungen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Wolfwil üben die Oberaufsicht über den Nahwärmeverbund Wolfwil aus.

2 Im Rahmen der Oberaufsicht ist den Gemeindeversammlungen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Wolfwil alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und zum Beschluss vorzulegen. Der Voranschlag ist den Gemeindeversammlungen zur Kenntnisnahme aufzulegen.

3 Die beiden Gemeindeversammlungen beschliessen die Statuten des Nahwärmeverbunds Wolfwil und das Nahwärmereglement.

§9

Haftung und Nachschusspflicht

1 Für Verbindlichkeiten des Nahwärmeverbunds Wolfwil haftet das Vermögen der Unternehmung.

2 Für die Eigentümerinnen besteht für die Fremdfinanzierung eine generelle Nachschusspflicht im Verhältnis des eingelegten Dotationskapitals.

2. Organe

A Allgemeines

§10

Organe

Organe des Nahwärmeverbunds sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- der Geschäftsführende Ausschuss (GfA)
- die externe Revisionsstelle

§11

Abberufung und Verantwortlichkeit

1 Die Gemeinderäte der Einwohner- und der Bürgergemeinde Wolfwil als Wahlbehörden können die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die externe Revisionsstelle in einem gemeinsamen Beschluss jederzeit abberufen.

2 Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht und die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B Verwaltungsrat

§12

Zusammensetzung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde Wolfwil verfügt über drei und die Bürgergemeinde Wolfwil über zwei Verwaltungsratssitze. Wahlvoraussetzung für die Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Politik, Energie, Wirtschaft, Finanzen, Bau oder ähnlichem.

2 Wahlbehörden sind die Gemeinderäte der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

3 Die Gemeinderäte bestimmen den Präsidenten des Verwaltungsrats. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§13

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde zusammen.

2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§14

Sitzungen

1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt.

2 Die Einladung bezeichnet sämtliche Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsident und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlussfassung §15

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 3 In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Aufgaben §16

- 1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlungen über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:
 1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
 2. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA).
 3. Genehmigung des Voranschlags sowie Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 4. Festlegung der Geschäftspolitik.
 5. Gebühren-, Preisgestaltung im Rahmen von §7 der Statuten.
 6. Revision des Nahwärmereglements.
 7. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks gemäss §2.
 8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Rohstofflieferanten.
 9. Erlass einer Entschädigungsverordnung für die Funktionäre.
- 3 Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:
 1. Er ist befugt, die operative Führung anstelle des Geschäftsführenden Ausschusses an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
 2. Bestimmung der Vertreter des Nahwärmeverbunds Wolfwil in Organisationen und Verbänden.
 3. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung ab Fr. 5'000.00 im Einzelfall.
 4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

§17

Unterschriften

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

C Geschäftsführender Ausschuss

§18

Geschäftsführender Ausschuss

1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus zwei Verwaltungsratsmitgliedern.

2 Dem GfA obliegt die operative Führung des Nahwärmverbunds Wolfwil.

3 Der GfA untersteht dem Verwaltungsrat.

4 Der GfA vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des GfA führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

5 Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

D Revisionsstelle

§19

**Verweis auf OR;
Wahl; Aufgabe**

1 Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

2 Die Gemeinderäte der EGW und BGW setzen als Revisionsstelle für den Nahwärmeverbund Wolfwil eine anerkannte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft ein.

3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz bis zum 30. April zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGW und der BGW Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

3. Personal

§20

Anstellung; Rechte und Pflichten

1 Der Nahwärmeverbund Wolfwil muss seine Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Er kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

2 Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

3 Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der EGW.

4. Rechnungswesen

§21

Rechnungsablage

1 Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

2 Für die Rechnungslegung gilt das Gemeindegesetz.

§22

Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rücklagen

1 Die Abschreibungen sind betriebswirtschaftlich nach Nutzungsdauer abzuschreiben. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

2 Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

5. Differenzbereinigung

§23

Verfahren

1 Bei Differenzen zwischen den beiden Aufsichtsorganen (Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde / Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde) und den beiden Gemeinderäten setzt der Verwaltungsrat einen Bereinigungsausschuss (je 2 Vertreter der Einwohner- und Bürgergemeinde) mit einem externen Vorsitzenden (Oberammann) ein.

2 Der Bereinigungsausschuss entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Beschluss des Bereinigungsausschusses ist für die Einwohner- und Bürgergemeinde endgültig und verbindlich.

6. Rechtsmittelverfahren

§24

Beschwerde

1 Gegen Verfügungen, welche der Nahwärmeverbund Wolfwil gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide bei den Gemeinderäten der EGW und der BGW Beschwerde erhoben werden.

2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§25

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide des Nahwärmeverbunds Wolfwil oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

7. Strafbestimmungen

§26

Strafen

1 Der Nahwärmeverbund Wolfwil ist befugt, im Rahmen der ihm zustehenden Strafkompentenz Strafnormen über Wiederhandlungen gegen die von ihm erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

8. Übergeordnetes Recht

§27

Übergeordnetes Recht

1 Der Nahwärmeverbund Wolfwil beachtet das übergeordnete Recht.

2 Dem Nahwärmeverbund Wolfwil obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bunds und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

9. Schlussbestimmungen

§28

Schluss- bestimmungen

Soweit die EGW und BGW im Tätigkeitsgebiet des Nahwärmeverbunds Wolfwil Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf den Nahwärmeverbund Wolfwil über.

§29

Dotationskapital

Die EGW und BGW leisten zur Gründung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt ein Dotationskapital. Die Einwohnergemeinde leistet an dieses Dotationskapital 2/3 und die Bürgergemeinde Wolfwil 1/3. Das Dotationskapital kann geldmässig oder mit Sacheinlagen erfolgen.

§30

Änderung bisher- gen Rechts

1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wolfwil vom 30. April 2009 wird wie folgt geändert:

a) Gemeindeunternehmen wird neu hinzugeführt:

Die Gemeinde kann neue und bisherige selbsterfüllte Aufgaben ausgliedern, indem sie Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet. Es sind dies:

1. Öffentlich-rechtliche Anstalt Nahwärmeverbund Wolfwil

2 Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Wolfwil vom 14. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

a) Gemeindeunternehmen wird neu hinzugeführt:

Die Gemeinde kann neue und bisherige selbsterfüllte Aufgaben ausgliedern, indem sie Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet. Es sind dies:

1. Öffentlich-rechtliche Anstalt Nahwärmeverbund Wolfwil

§31

Übergangs- bestimmungen

Während der Bauphase bzw. für die Realisierung des Nahwärmeverbundes nimmt die bestehende Spezialkommission die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates wahr. Der neue Verwaltungsrat tritt mit der technischen Abnahme der Anlage in Kraft.

§32

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die beiden Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement auf in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am genehmigt.

Von der Bürgergemeindeversammlung am genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Gemeindepräsident
Christian Kühni

Die Gemeindeschreiberin
Evelin Wirz

Der Präsident der Bürgergemeinde
Urs Räber-Bürgi

Die Bürgerschreiberin
Ursula Bürgi-Fürst

Vom Kantonalen Departement mit Verfügung vom genehmigt.

Anhang 1

Organigramm der öffentlich-rechtlichen Unternehmung NWW

